

Kooperation statt ruinöser Konkurrenz

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 1. April 2009 Empfehlungen zum Umgang mit der Frage einer Öffnung von Krankenhäusern für die ambulante ärztliche Versorgung nach § 116b SGB V verabschiedet.

Der Bundesgesetzgeber eröffnet mit dem § 116b SGB V Krankenhäusern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur ambulanten Leistungserbringung bei

- hochspezialisierten Leistungen,
- seltenen Erkrankungen und
- Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen.

Diese Leistungen sind bisher von niedergelassenen Ärzten und von Krankenhausärzten im Rahmen einer Ermächtigung erbracht worden. Zurzeit liegen in Nordrhein-Westfalen rund 600 Anträge von über 110 Krankenhäusern vor, gemäß 116b SGB V zugelassen zu werden.

Grundposition der Ärztekammer

Als „Grundhaltung“ hat der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein beschlossen:

Die „Öffnung“ der Krankenhäuser nach § 116b SGB V ist in den Fällen abzulehnen, in denen

- eine ruinöse Konkurrenzsituation zwischen Krankenhäusern und Niedergelassenen entsteht,

- unnötige und kostenintensive Doppelstrukturen geschaffen werden,
- gewachsene und funktionierende Versorgungsstrukturen gefährdet werden,
- die sektorübergreifende Kooperation gestört wird.

Andererseits ist die ambulante Leistungserbringung nach § 116b SGB V dann zu befürworten, wenn

- das bisherige regionale Leistungsangebot sinnvoll ergänzt wird,
- die sektorübergreifende Kooperation gefördert wird und somit
- eine reale Verbesserung in der Patientenversorgung resultiert.

Genehmigungsverfahren

Die Zulassung einer Klinik zur ambulanten Versorgung auf Antrag des Krankenhausträgers ist nach dem Gesetz nur möglich, wenn sie dazu in der Krankenhausplanung des Landes bestimmt worden ist. Das Land hat ein Einvernehmen mit den an der Krankenhausplanung unmittelbar Beteiligten anzustreben, zu denen neuerdings auch die Ärztekammern gehören. Deswegen hört das Landesgesundheitsministerium die Ärztekammer Nordrhein vor Genehmigung von Anträgen aus dem Landesteil Nordrhein nach § 116 b SGB V an. Der Ablauf des Antrags- und Genehmigungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen ist der Grafik unten zu entnehmen.

Ausdrücklich findet gemäß der amtlichen Begründung zum Gesetz keine Be-

Leitfragen für die Beurteilung im regionalen Kontext

Zur Eignung des Krankenhauses:

- Ist das Krankenhaus zur stationären Versorgung der beantragten Erkrankungen zugelassen?
- Ist der Facharztstatus durch Ärzte/innen der beteiligten Disziplinen/Schwerpunkte gewährleistet? Können diese Ärzte für sich eine besondere Qualifikation zur Behandlung der beantragten Erkrankung in Anspruch nehmen?
- Bei onkologischen Erkrankungen: Verfügt das Krankenhaus über onkologische und chirurgische Kompetenz zur Behandlung dieser Erkrankungen?
- Verfügt das Krankenhaus über eine ausreichende Ausstattung mit Personal und Technik?
- Sind die Angaben in den vorgelegten Unterlagen plausibel?

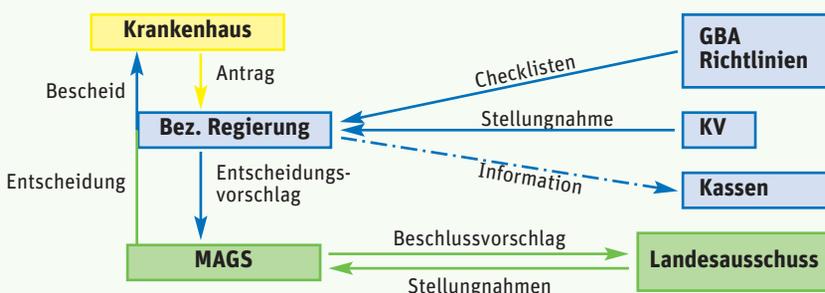
Zur Berücksichtigung der Versorgungssituation:

- Besteht hinsichtlich der beantragten Erkrankung derzeit eine Lücke oder ein Qualitätsdefizit in der ambulanten Versorgung?
- Ergibt sich durch die Zulassung eine (ruinöse) Konkurrenzsituation mit niedergelassenen Ärzten?
- Kann die Zulassung die sektorübergreifende Kooperation verbessern, z.B. durch vertragliche Einbindung niedergelassener Ärzte oder durch gemeinsame Qualitätszirkel?
- Haben im Lauf des Antragsverfahrens Gespräche zwischen Krankenhaus und Niedergelassenen stattgefunden? Mit welchem Ergebnis?
- Welche Auswirkungen sind auf bestehende Versorgungsstrukturen (z.B. IV-Verträge, Netzwerke) zu erwarten?

darfsprüfung statt, doch ist die „Berücksichtigung“ der ambulanten Versorgung vorgesehen. Deswegen werden die Kassenärztlichen Vereinigungen um eine Stellungnahme im Sinne der Beratung gebeten. Mit ihnen muss das Land jedoch nicht – wie mit den Kammern – ein Einvernehmen anstreben. Die Befragung der KV Nordrhein geschieht in NRW zeitlich deutlich vor der Anhörung des Landesausschusses und somit auch der Kammer.

Der Kammervorstand hat sich dafür ausgesprochen, auf Landesebene und auf regionaler Ebene Kontakt mit der KV Nordrhein zu pflegen „mit dem Ziel der gegenseitigen Information und Abstimmung im Interesse einer konstruktiven Kooperation von ambulant und stationär tätigen Ärzten“. Die regionalen Untergliederungen der Ärztekammer Nordrhein sollen bei der Meinungsbildung zu einzelnen Antragsverfahren einbezogen werden. Der Vorstand hat daher „Leitfragen für die Beurteilung im regionalen Kontext“ entwickelt (siehe Kasten oben).
ÄkNo/RhÄ

§ 116b SGB V: Umsetzung in NRW



Dem Landesausschuss für Krankenhausplanung gehören gemäß § 15 KHGG NRW als unmittelbare Beteiligte an: Krankenhausgesellschaft NRW, Verbände der Krankenversicherungen, kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Ärztekammern und Landschaftsverbände.